

Zeitschrift: Tätigkeitsbericht / Internationales Komitee vom Roten Kreuz
Band: - (1977)

Rubrik: Konflikt zwischen Israel und den arabischen Ländern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 10.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Finanzierung der Aktion

Die Aktion des IKRK im Libanon wäre ohne das ihr von zahlreichen Regierungen, nationalen Gesellschaften, internationalen Organisationen und Einzelpersonen entgegenbrachte Vertrauen und ohne die von denselben erbrachte beträchtliche materielle Unterstützung nicht möglich gewesen.

Im Berichtsjahr beliefen sich die vom IKRK erhaltenen Barspenden auf nahezu 3 139 940 Schweizer Franken und die Sachspenden auf mehr als 22 300 000 Schweizer Franken. Die Liste all jener, die Barspenden machten, befindet sich auf S. 72-73 dieses Berichts.

Sachspenden für seine Hilfsaktionen erhielt das IKRK im Berichtsjahr von folgenden:

ROTKREUZGESELLSCHAFTEN: Dänemark, Deutsche Demokratische Republik, Frankreich, Italien, Kanada, Schweden, Vereinigtes Königreich.

REGIERUNGEN: Irak, Schweiz.

SONSTIGE: EWG, Weltgesundheitsorganisation, UNICEF, Caritas, Rotary Lyon, Gesellschaft Schweiz-Libanon, Armenisches Sanatorium.

Konflikt zwischen Israel und den arabischen Ländern

Neubewertung der Aktionen

Als das IKRK im Berichtsjahr auf eine zehnjährige Tätigkeit in den vom israelisch-arabischen Konflikt unmittelbar betroffenen Ländern zurückblicken konnte, hielt es eine Neubewertung seiner Aktion, ganz besonders in Israel und den besetzten Gebieten, für notwendig; denn seit der auf den Oktoberkrieg von 1973 gefolgtten Waffenruhe und seit der Repatriierung der letzten Kriegsgefangenen im Jahre 1974 setzte sich das IKRK hauptsächlich für die arabische Zivilbevölkerung in den besetzten Gebieten ein. Ferner kam hinzu, dass im Berichtsjahr ein Regierungswechsel in Israel stattfand.

Sobald das IKRK seine Neubewertung abgeschlossen hatte, entsandte es eine Mission an Ort und Stelle. Sie hatte den Auftrag, mit den neuen Behörden Kontakt aufzunehmen, die Tätigkeit des IKRK in den besetzten Gebieten mit ihnen zu prüfen und seine künftigen Aktionsmöglichkeiten neu zu bestimmen.

Dieser Mission gehörten Richard Pestalozzi, Sonderassistent des IKRK-Präsidenten und Mitglied des Exekutivrats, sowie Jean-Pierre Hocké, Leiter der Abteilung für Hilfsaktionen, an. Sie weilte vom 17. bis 22. November in Israel, wo sie mit dem Aussenminister Moshe Dayan, mit dem Verteidigungsminister

Ezer Weizmann, dem Innen- und Polizeiminister Yossef Burg dem Justizminister Schmuël Tamir sowie General Avraham Orly' Koordinator der verwalteten Gebiete, und mit Eyton Ronn' politischer Berater im Aussenministerium, Gespräche führte.

Die IKRK-Delegation besprach mit ihren Gesprächspartnern die Hauptprobleme im Zusammenhang mit dem IV. Abkommen von 1949 über den Schutz der Zivilpersonen in Kriegszeiten, d.h.:

- die Frage der Anwendbarkeit dieses Abkommens;
- die Probleme in bezug auf die Inhaftierung wie: die Verbesserung des Systems der Bekanntgabe der Verhaftungen geschützter Personen, einschliesslich jener aus Ost-Jerusalem; Zugang zu den Untersuchungshäftlingen und die Möglichkeit, sich ohne Zeugen mit ihnen zu unterhalten (diese Frage war Gegenstand eines Angebots seitens der israelischen Behörden zur Erweiterung der den Delegierten gewährten Besuchserleichterungen); die Haftbedingungen; verschiedene Fragen in bezug auf die Anwesenheit eines Jurist-Delegierten des IKRK an den Prozessen geschützter Personen vor den israelischen Militärgerichten;
- Familienzusammenführungen;
- Häuserzerstörungen;
- die Vertreibung der einheimischen Bevölkerung und die Ansiedlung von Israelis in den besetzten Gebieten.

Über die Ergebnisse dieser Gespräche berichten wir weiter unten in diesem Kapitel im Rahmen des dem betreffenden Punkt gewidmeten Abschnitts.

Diese Ergebnisse wurden in einem Memorandum niedergelegt, das am 22.12.1977 an den israelischen Aussenminister gerichtet wurde. Da die israelischen Behörden sich bereit erklärten, die vom IKRK aufgeworfenen Probleme in einem konstruktiven Geiste zu prüfen, wurde ihre Antwort für Anfang 1978 erwartet.

Anwendbarkeit des IV. Abkommens

Die Haltung der israelischen Behörden gegenüber der Frage der Anwendbarkeit des IV. Abkommens blieb unverändert; sie sind der Ansicht, das Abkommen sei juristisch nicht anwendbar, erklären aber gleichzeitig, sie würden es in der Praxis einhalten.

Das IKRK selbst vertrat stets die Meinung, die Bedingungen für die Anwendbarkeit seien erfüllt. Da die israelischen Behörden ihm gestatteten, auf pragmatischer Basis zu handeln, war es darum bemüht zu erreichen, dass die Bestimmungen des IV. Abkommens in der Praxis so weit wie möglich eingehalten werden.

Im Laufe der Mission im November bestätigten die israelischen Behörden erneut, dass sie eine Anwendung auf pragmatischer Basis vorziehen würden, die in der Regelung der aufgeworfenen Fragen ohne ausdrücklichen Bezug auf das IV. Abkommen besteht. Sie erklärten sich jedoch bereit, dabei weiter zu gehen als in der Vergangenheit.

Probleme in bezug auf Inhaftierungen

Auf diesem Gebiet wurden die grössten Fortschritte erzielt, denn die Verhandlungen führten zum Abschluss einer neuen Vereinbarung über die Besuche des IKRK bei den aus den besetzten Gebieten und den arabischen Ländern stammenden Personen, die sich in israelischer Haft befinden.

Bekanntlich sah das bisherige Verfahren vor, dass die israelischen Behörden dem IKRK innerhalb einer Frist von 18 Tagen die Verhaftung geschützter Personen melden, mit Ausnahme der Einwohner von Ost-Jerusalem. Diese Unterscheidung war trotz der vom IKRK unternommenen Schritte beibehalten worden, und obwohl es diese aus Ost-Jerusalem stammenden Häftlinge unter den gleichen Bedingungen wie die anderen geschützten und inhaftierten Personen besuchen durfte. Das bisherige Verfahren sah ferner vor, dass sich die IKRK-Delegierten bei ihren Besuchen ohne Zeugen mit den Häftlingen ihrer Wahl unterhalten können. Sie hatten hingegen keinen Zutritt zu den Häftlingen während der Zeitspanne ihres Verhörs, die nach Angaben der israelischen Behörden höchstens 30 Tage betragen sollte.

Das IKRK musste jedoch feststellen, dass das Verfahren in bezug auf die Bekanntgabe der Verhaftungen und die Dauer des Verhörs nicht immer eingehalten wurde.

NEUES ABKOMMEN ÜBER DIE BESUCHE. — Gemäss der neuen, im November 1977 zwischen den israelischen Behörden und dem IKRK abgeschlossenen Vereinbarung soll die Verhaftung geschützter Personen aus politischen Gründen dem IKRK nunmehr innerhalb von spätestens 14 Tagen gemeldet werden. Während der gleichen Zeitspanne darf das IKRK die Häftlinge, auch jene, die noch verhört werden, ohne Zeugen besuchen. Das Ziel der Besuche bei der letzteren Gruppe von Häftlingen, die bis zum Ende der dem Verhör vorbehaltenen Zeit alle zwei Wochen wiederholt werden dürfen, besteht vor allem darin, den Delegierten zu ermöglichen, sich nach ihrem Gesundheitszustand zu erkundigen. Wenn nötig, folgt der Besuch eines IKRK-Arztdelegierten. Die israelischen Behörden werden ausserdem jedesmal eine Untersuchung durchführen, wenn der Bericht eines Delegierten und/oder Arztdelegierten ihrer oder der Ansicht des IKRK nach eine solche rechtfertigt. Die Schlussfolgerungen der Untersuchung werden dem IKRK bekanntgegeben.

Da dieses neue Verfahren aus praktischen Gründen erst Anfang 1978 in Kraft treten wird, erfolgten die im Berichtsjahr durchgeführten Besuche noch gemäss dem ehemaligen Verfahren (siehe weiter unten).

Familienzusammenführungen

ZWISCHEN SYRIEN UND DEN BESETZTEN GEBIETEN. — Das IKRK organisierte vier Familienzusammenführungen

zwischen Syrien und den besetzten Gebieten. So konnten zwei Personen mit ihren jeweiligen Familien in Syrien zusammengeführt werden; in umgekehrter Richtung wurden vier Personen mit ihren Angehörigen in den besetzten Gebieten vereint.

NACH DEN BESETZTEN GEBIETEN VON GAZA/SINAI UND ZISJORDANIEN. — Bei Familienzusammenführungen nach den besetzten Gebieten von Gaza/Sinai und Zisjordanien müssen die Schritte (gemäss dem von den israelischen Behörden festgelegten Verfahren) direkt von den Familienangehörigen in den besetzten Gebieten unternommen werden. Nur im Falle einer negativen Antwort, und wenn sich dann die Familie an das IKRK wendet, wird letzteres bei den israelischen Behörden zugunsten besonders dramatischer Fälle vorstellig.

Im Berichtsjahr unterbreitete das IKRK sieben Fälle dieser Art (vier betrafen den Gazastreifen, drei Zisjordanien) — einige nach einer Ablehnung bereits zum zweiten Mal — den israelischen Behörden. Davon wurden vier angenommen, während die drei restlichen am Ende des Berichtsjahrs noch von den israelischen Behörden geprüft wurden.

Das IKRK wurde mehrmals, und namentlich während der Mission vom November 1977, bei den israelischen Behörden vorstellig, um zu erwirken, dass in diesen der Aufmerksamkeit besonders würdigen Fällen die Erlaubnis zur Rückkehr schneller und grosszügiger erteilt wird.

Häuserzerstörungen

Im Berichtsjahr wurden dem IKRK mehrere Fälle von Häuserzerstörungen (alle in Zisjordanien) gemeldet. Es handelte sich um die Zerstörung von 3 Häusern und 3 Läden sowie um die Zumauerung eines Hauses, einer Wohnung und zweier Zimmer.

Das IKRK wurde erneut bei den israelischen Behörden vorstellig, damit diese auf Massnahmen dieser Art, die im Widerspruch zu Art. 53 des IV. Genfer Abkommens stehen, verzichten.

Vertreibung geschützter Personen und israelische Niederlassungen in den besetzten Gebieten

Das IKRK vertritt die Ansicht, dass die israelischen Niederlassungen in den besetzten Gebieten und die Vertreibung der einheimischen Bevölkerung, die die Folge davon sein kann, nicht mit Art. 49 des IV. Abkommens zu vereinbaren sind.

Das IKRK bestätigte den israelischen Behörden gegenüber erneut diesen Standpunkt und teilte ihnen mit, es werde in allen Fällen vorstellig werden, in denen es von der Umsiedlung geschützter Personen gegen deren Willen und auf Grund einer israelischen Niederlassung erfährt.

Besuche und Hilfeleistung für die arabischen Zivilhäftlinge

BESUCHE. — Die Delegierten besuchten weiterhin alle zwei Monate 13 Gefängnisse in Israel und in den besetzten Gebieten, in denen sich die aus den besetzten Gebieten und den arabischen Ländern stammenden Häftlinge befanden. Zu Jahresbeginn belief sich ihre Zahl auf 3 464; bis Ende 1977 war sie auf 3 081 gesunken, davon 2557 aus Sicherheitsgründen inhaftierte Personen und 524 Häftlinge des gemeinen Rechts.

Die ersten vier Monate des Berichtsjahres waren von mehreren Hungerstreiks, besonders im Gefängnis von Ashkelon, gekennzeichnet. Die Delegierten leiteten die Beschwerden der Häftlinge an die israelischen Behörden weiter, wenn diese sich auf eine Verbesserung der Haftbedingungen bezogen.

Der Regel gemäss wurden im Anschluss an die Besuche Berichte verfasst, die an die Besatzungsmacht und die Behörden des Ursprungslands weitergeleitet wurden.

HILFELEISTUNG AN DIE HÄFTLINGE UND IHRE FAMILIEN. — Folgende Aktionen wurden fortgeführt bzw. verstärkt:

Familienbesuche: Die Delegierten organisierten jeden Monat Busreisen und Taxifahrten für rund 3000 Personen (d.h. für insgesamt 37 646 Personen im Berichtsjahr), damit sie ihre inhaftierten Angehörigen besuchen konnten.

Medizinische und sonstige Hilfe: 189 Häftlinge wurden mit verschiedenen Prothesen ausgestattet (Zahnprothesen, Leibbinden, orthopädischen Schuhen, Brillen).

Monatlich wurden Obstpakete (35 156 während des ganzen Jahres) an alle Häftlinge verteilt, wobei den Ärmsten unter ihnen noch ein kleiner Betrag in bar zur Verfügung gestellt wurde, damit sie sich in der Gefängniskantine etwas kaufen konnten.

Die Delegierten verteilten ferner 2000 Sommer- und 550 Winterpäckchen (sie enthielten Kleidungsstücke und Unterwäsche) an jene Häftlinge, die von ihren Familien nichts geschickt bekommen.

Das IKRK stellte den Gefängnisbibliotheken auch weiterhin Bücher zur Verfügung.

Die Gesamtkosten für diese Hilfe beliefen sich auf 362 000 Schweizer Franken.

ANWESENHEIT AN PROZESSEN. — Der der Delegation von Tel Aviv zugeteilte Jurist-Delegierte verfolgte 35 Prozesse geschützter Personen vor den Gerichten von Gaza, Hebron, Ramallah, Naplus, Tulkarem, Massade, Lod und Jenin. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterhielt er regelmässige Kontakte zu den Anwälten der Häftlinge, zu den Staatsanwälten und zu den israelischen Gerichtsbehörden aufrecht.

Medizinische Umfrage in den besetzten Gebieten

Von März bis Ende Juli 1977 entsandte das IKRK einen Arzt in die besetzten Gebiete des Gazastreifens, des Sinai und Zisjordanien, um in Fortsetzung ähnlicher Missionen des Vorjahrs die sanitären Verhältnisse zu untersuchen.

Dem Brauch gemäss bildeten die Feststellungen des Arztdelegierten des IKRK Gegenstand von Berichten, die den israelischen Behörden und den Behörden der betroffenen arabischen Staaten unterbreitet wurden.

Lebensmittelhilfe

Im Laufe von vier in der Pufferzone der Vereinten Nationen im Sinai durchgeführten Aktionen nahmen die IKRK-Delegierten in Kairo und den besetzten Gebieten die Weiterleitung von rund 160 Tonnen Hilfsgütern vor, die von verschiedenen Spendern stammten und für die Bevölkerung der erwähnten Gebiete bestimmt waren.

Ferner konnten dank der dem IKRK von der EWG und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Verfügung gestellten Lebensmittel (siehe Tabelle auf S. 35 dieses Berichts) die Verteilungen einerseits an die Zivilbevölkerung in den besetzten Gebieten und andererseits an die infolge des Konflikts Heimatvertriebenen in Jordanien und Syrien fortgeführt werden.

Überschreiten der Demarkationslinien

STUDENTEN, BESUCHER UND FAMILIENZUSAMMENFÜHRUNGEN. — Nach nahezu viermonatiger Unterbrechung, die aufgrund der Entdeckung mehrerer Cholerafälle erfolgte, wurden die Überführungsaktionen zwischen den besetzten Gebieten von Gaza/Sinai und Kairo in El Khirba in der Pufferzone der Vereinten Nationen am 23. März wieder aufgenommen.

So fanden im Berichtsjahr rund 40 Aktionen unter der Schirmherrschaft des IKRK statt, durch die 8019 Menschen (5621 Studenten, 2346 Besucher und 52 zu ihren Familien reisende Personen) nach Kairo und 7785 weitere Menschen (6118 Studenten, 1661 Besucher und 6 zu ihren Familien reisende Personen) nach den besetzten Gebieten von Gaza/Sinai reisen konnten.

Nachdem das IKRK mehrere Jahre lang bei den israelischen Behörden vorstellig geworden war, erklärten letztere sich im Herbst 1976 damit einverstanden, dass die aus dem besetzten Golangebiet stammenden Studenten ihr Studium an den arabischen Universitäten fortführen und anschliessend genau wie die aus den anderen besetzten Gebieten stammenden Studenten nach Hause zurückkehren können.

Am 16. Juni 1977 fand in Kuneitra (in der Pufferzone der Vereinten Nationen) die erste dieser Aktionen statt, bei der 12 Studenten von den besetzten Golanhöhen nach Damaskus

reisen konnten, um daselbst ihr Studium fortzusetzen. Am 17. November fand eine zweite Aktion mit 19 Studenten statt.

Ende Juli organisierte das IKRK ebenfalls in Kuneitra die Überführung von 13 aus Gaza stammenden und an der Universität von Damaskus eingeschriebenen Studenten, die während der Ferien oder nach Abschluss ihres Studiums zu ihren Angehörigen reisen wollten. Ende August fand eine Aktion in umgekehrter Richtung statt, bei der sechs Studenten aus Gaza in die syrische Hauptstadt reisen konnten.

An der israelisch-libanesischen Grenze organisierte das IKRK im Dezember die Überführung einer im Libanon lebenden Person, die mit ihrer Familie in Israel zusammengeführt werden wollte.

REPATRIERUNG VON ZIVILHÄFTLINGEN, VON PERSONEN, DIE IRRTÜMLICH DIE DEMARKATIONS-LINIEN ÜBERSCHRITTEN HATTEN, UND HEIMSCHAFFUNG VON STERBLICHEN ÜBERRESTEN. — Auf Wunsch der betreffenden Behörden organisierten die IKRK-Delegationen in Israel und den arabischen Ländern auch verschiedene Aktionen zur Heimschaffung von Zivilhäftlingen, von Personen, die irrtümlich die Demarkationslinien überschritten hatten, und von sterblichen Überresten Gefallener.

Die bedeutendste Aktion erfolgte am 14. und 19. April in El Khirba. Bei dieser Gelegenheit reisten 48 aus dem Sinai stammende ägyptische Zivilhäftlinge, die von den israelischen Behörden freigelassen worden waren, in Begleitung von 55 Familienangehörigen in die ägyptische Hauptstadt. Die sterblichen Überreste von elf Israelis — darunter neun im Krieg von 1973 gefallenen Soldaten — wurden von den ägyptischen Behörden in umgekehrter Richtung repatriert.

Etwas später, d.h. im Juni und im Oktober, veranstalteten die IKRK-Delegierten von neuem die Überführung von zwei ägyptischen Zivilhäftlingen nach Kairo. Im Juli und im Dezember wurden noch die sterblichen Überreste von 33 israelischen Soldaten unter der Schirmherrschaft des IKRK von Ägypten repatriert.

Das IKRK nahm ferner an folgenden Aktionen zur Heimschaffung von Zivilhäftlingen und/oder Personen, die unerlaubt die Grenze überschritten hatten, teil:

- von Jordanien nach den besetzten Gebieten: 21 Personen
- von den besetzten Gebieten nach Jordanien: 16 Personen
- von den besetzten Gebieten nach Syrien: 6 Personen
- von Israel nach dem Libanon: 8 Personen

In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass das IKRK solchen Aktionen seine Hilfe nur dann gewährt, wenn es sowohl im Besitz der Genehmigungen der Behörden beider Seiten ist als auch die Einwilligung der zu repatriierenden Person besitzt. Daher verlangt es eine Unterredung mit letzterer unter vier Augen, damit sie ihren Wunsch frei äussern kann.

Organisation

Zur Durchführung seiner auf den vorangegangenen Seiten beschriebenen Tätigkeit hielt das IKRK im Berichtsjahr in den unmittelbar am israelisch-arabischen Konflikt beteiligten Ländern folgende Organisation aufrecht:

- Eine Delegation in Israel und in den besetzten Gebieten mit Sitz in Tel Aviv (wo auch der für die besetzten Golanhöhen zuständige Delegierte seinen Sitz hat) und zwei Unterdelegationen in Jerusalem und in Gaza. Ende 1977 waren 15 Delegierte und 33 Ortskräfte in dieser Delegation tätig.
- Eine Delegation in Ägypten mit Sitz in Kairo mit zwei Delegierten und sechs Ortskräften.
- Eine Delegation in Jordanien mit Sitz in Amman mit zwei Delegierten und sechs Ortskräften.
- Eine Delegation in Syrien mit Sitz in Damaskus mit zwei Delegierten und fünf Ortskräften.

Die IKRK-Delegierten bereisten das gesamte Gebiet, um in enger Verbindung mit der Bevölkerung der besetzten Gebiete zu bleiben und sich nach ihren humanitären Problemen zu erkundigen. So begaben sie sich namentlich jede Woche in die wichtigsten Städte Zisjordanien und des Gazastreifens sowie nach El Arish (Nordsinai) und besuchten dort die örtlichen Büros. Sie führten ferner regelmässig Missionen in der Wüste Sinai und auf den Golanhöhen durch.

Die Delegationen von Kairo, Amman und Damaskus waren unter anderem bei der Organisation der Überführung der verschiedenen Personengruppen über die Demarkationslinien behilflich, die sich von den besetzten Gebieten in die arabischen Länder (und umgekehrt) begeben mussten.

Die Delegation von Damaskus kümmerte sich ausserdem um die Opfer des libanesischen Konflikts (siehe das vorangegangene Kapitel).

Ägypten

Besuch des IKRK-Präsidenten

Der Präsident des IKRK, Alexandre Hay, folgte einer Einladung der ägyptischen Regierung und besuchte vom 16. bis 23. Dezember 1977 die Arabische Republik Ägypten.

In Begleitung des Generaldelegierten für den Nahen Osten und des Delegationsleiters des IKRK in Kairo führte er Gespräche mit dem interimistischen Aussenminister Boutros Ghali, dem stellvertretenden Kriegsminister Admiral Fouad Zekri, dem Leiter des Verbindungsbüros der Armee Generalmajor Hassan El Kateb, dem Gesundheitsminister Dr. Ibrahim Badran, dem Minister für soziale Angelegenheiten Sayed Marei und dem Generalsekretär der Arabischen Liga Mahmoud Riad.

Der Präsident des IKRK traf ferner mit Frau Jihane Sadat, der Ehrenpräsidentin des Ägyptischen Roten Halbmonds, sowie mit Dr. Mahmoud Mahfouz, dem Präsidenten, zusammen.

A. Hay besprach mit all seinen Gesprächspartnern die IKRK-Tätigkeit in diesem Gebiet.

*

Zusammenstöße zwischen Ägypten und Libyen

Im Anschluss an die Grenzwischenfälle, bei denen sich Ende Juli 1977 ägyptische und libysche Streitkräfte gegenüberstanden, bot das IKRK den Regierungen dieser beiden Länder seine Dienste an, um seine herkömmlichen Aufgaben zugunsten der Gefangenen beider Seiten auszuüben.

Ende August sind die Gefangenen in ihre jeweilige Heimat repatriert worden, ohne dass das IKRK als Mittler auftrat, da weder die ägyptische noch die libysche Regierung dem Angebot des IKRK Folge geleistet hatte.

Westsahara

Wie bereits im Tätigkeitsbericht 1976 erwähnt, stösst das IKRK bei der Ausübung seiner Schutztätigkeit zugunsten der Opfer des Konflikts in der Westsahara auf bedeutende Schwierigkeiten. Denn wenn es in den Jahren 1975 und 1976 auch Zugang zu einer gewissen Zahl von Gefangenen hatte — d.h. es konnte 99 in Marokko internierte algerische Militärpersonen, 63 Kämpfer der Polisario-Front in Mauretanien und 57 mauretanische und marokkanische Militärpersonen im Gewahrsam der Polisario-Front besuchen —, so stellte dies nur einen Teil der auf den verschiedenen Seiten gemachten Gefangenen dar.

Im Berichtsjahr setzte das IKRK seine Bemühungen fort und unternahm zahlreiche Schritte bei allen Parteien, um die Namenslisten zu erhalten und sämtliche Gefangenen besuchen zu können. Wie man nachstehend feststellen wird, blieben die erzielten Ergebnisse doch recht mager, da das IKRK besonders bei diesem Konflikt auf eine zunehmende Politisierung der humanitären Fragen stiess. So bedienten sich die Konfliktparteien der Probleme des Schutzes und der Hilfe als Druckmittel und benutzten sie zu Propagandazwecken. Sie stellten namentlich Bedingungen der Gegenseitigkeit, was im Widerspruch zu den Bestimmungen des humanitären Völkerrechts steht, und gaben dem IKRK keine Möglichkeit zu handeln.

Was die Hilfeleistung für die Bevölkerung der Lager von Tindouf in Algerien anbetrifft, so sei daran erinnert, dass diese Aktion in den Zuständigkeitsbereich des Hochkommissariats der Vereinten Nationen für das Flüchtlingswesen fällt.

Mauretanien

Im Berichtsjahr wurden in Mauretanien drei Missionen durchgeführt: die erste im Januar, auf die zwei weitere im August und im Dezember folgten, in deren Verlauf die IKRK-Vertreter vom Staatschef, Präsident Moktar Ould Daddah, empfangen wurden. Alle drei Missionen verfolgten dasselbe Ziel: eine Aussprache mit den Behörden und dem Roten Halbmond Mauretaniens über alle sich aus dem Konflikt in der Westsahara ergebenden humanitären Probleme, die Erlangung der Liste mit den Namen der sich in mauretanischem Gewahrsam befindenden Kämpfer der Polisario-Front und die Genehmigung, sie zu besuchen.

So konnten die IKRK-Delegierten im Januar 1977 126 Kombattanten der Polisario-Front, die von den mauretanischen Streitkräften gefangengenommen worden waren, erneut besuchen. (Der erste Besuch hatte im Januar 1976 stattgefunden.) Sie konnten sich jedoch nicht ohne Zeugen mit den Gefangenen unterhalten und erhielten auch deren Namensliste nicht.

Später kam es zu keinem weiteren Besuch bei den Gefangenen, wobei die mauretanischen Behörden Algerien dafür verantwortlich machten. Sie waren der Ansicht, dieses Land müsse erst dem IKRK gestatten, eine Schutztätigkeit zugunsten aller im Lauf der Kämpfe gefangengenommenen mauretanischen Gefangenen auszuüben.

Gefangene im Gewahrsam der Polisario-Front

Von Anfang des Jahres an unternahm das IKRK wiederum Schritte, sei es durch Missionen im Januar und im März in Alger, sei es, indem es in Genf bei den saharaischen und algerischen Verantwortlichen vorstellig wurde, um die Namenslisten der Gefangenen zu erhalten und Zugang zu sämtlichen von der Polisario-Front gefangengenommenen mauretanischen und marokkanischen Militärpersonen zu bekommen.

Im Anschluss an den am 1. Mai gegen Zouerate (Mauretanien) erfolgten Angriff und das damit verbundene Verschwinden von zehn Personen (6 Franzosen und 4 Mauretanier) intervenierte das IKRK (auf Wunsch der Familien, des Französischen Roten Kreuzes und des Mauretanischen Roten Halbmonds) über den Algerischen Roten Halbmond beim «Saharaischen Roten Halbmond», um etwas über den Verbleib dieser Menschen zu erfahren.

Am 13. Mai richtete der algerische Aussenminister eine Botschaft an den Präsidenten des IKRK, in der er die völlige Bereitschaft seiner Regierung bestätigte, bei der Herstellung direkter Kontakte mit den Vertretern der Polisario-Front behilflich zu sein, gleichzeitig aber jegliche Verantwortung Algeriens für die militärischen Operationen in der Westsahara und besonders in Zouerate ablehnte.